



Vertragsbedingungen für das Nachtstrom-Sonderlieferungsabkommen

Für Wärmeanlagen, in denen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - elektrische Speicher-Raumheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens drei Kilowatt Speicherleistung oder Elektro-Standspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 Litern mit Kundendienstschaltung betrieben werden.

1. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten angenommen ist. Mit der Annahme bestätigt der Lieferant dem Kunden in Textform das Zustandekommen des Vertrages.

2. Wärmebedarf

Der Wärmebedarf eines zu beheizenden Objektes soll möglichst gering sein. Er ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und soll in der Wärmeschutzverordnung festgelegte Höchstwerte nicht übersteigen. Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, sich die Berechnung des Wärmebedarfes vorlegen zu lassen und kann von deren Ergebnis die Einräumung dieses Sonderabkommens abhängig machen.

3. Speicheranlagen

Speicher-Raumheizungen sind nach den geltenden Dimensionierungs-Richtlinien für die von der Stadtwerke Münster GmbH vorgegebene Freigabedauer - im Regelfall acht Stunden - auszulegen. Die Aufladung der Speicher-Raumheizung ist über eine von der Witterung und der Restwärme jedes einzelnen Gerätes abhängig arbeitende Aufladesteuerung, die den VDEW-Richtlinien entspricht, vorzunehmen. Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, dabei ein bestimmtes Steuerungsverhalten zu verlangen.

Der Inhalt von Elektro-Standspeichern ist entsprechend dem täglichen Warmwasserbedarf zu dimensionieren. Die Nennleistung muss so bemessen sein, dass eine vierstündige Nennaufladedauer ausreicht.

4. Messung des Stromverbrauches, Kundendienstschaltung und Freigabedauer

4.1 Getrennte bzw. gemeinsame Messung

Der Stromverbrauch für Speicheranlagen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen.

4.1.1 Gemeinsame Messung

Die Stadtwerke Münster GmbH kann eine gemeinsame Verbrauchserfassung zulassen, wenn der übrige Stromverbrauch während der Freigabedauer geringfügig ist und keine Leistungsmessung vorgenommen wird.

4.2 Die Tarifumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der Stadtwerke Münster GmbH. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

4.3 Die Freigabedauer ist die Dauer, während der die Aufladung der Speicheranlage durch die Kundendienstschaltung freigegeben wird; sie wird von der Stadtwerke Münster GmbH nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt vorwiegend in der Nacht. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann für Speicherraumheizungen in Abhängigkeit von der mittleren Tagesaußentemperatur bis auf zwei Stunden vermindert werden. Dabei ist eine auf der Grundlage der Auslegungsdaten nach Ziffer 1 und 2 ausreichende Aufladung der Speicheranlage sichergestellt. Die Stadtwerke Münster GmbH kann die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen.

4.4 Wenn die Betriebsverhältnisse der Stadtwerke Münster GmbH es zulassen, kann bei Fußbodenheizungen eine Zusatzfreigabedauer von bis zu zwei Stunden am Tage vereinbart werden. Diese Zusatzfreigabedauer wird von der Stadtwerke Münster GmbH nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen ihrer Versorgungsanlagen festgelegt und durch die Kundendienstschaltung freigegeben. Die dazu notwendigen technischen Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage. Der Verbrauch während der Zusatzfreigabedauer wird bei getrennter Messung gemäß Ziffer 5.2 berechnet bzw. bei gemeinsamer Messung nach den Preisstellungen des Allgemeinen Tarifes der Stadtwerke Münster GmbH berechnet.

5. Lieferung, Abnahme und Preise

Der Lieferant bietet dem Kunden die Belieferung mit elektrischer Energie für die oben genannte Abnahmestelle an. Der Kunde verpflichtet sich mit der Annahme dieses Angebots zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts zu den im Preisblatt (Anlage) genannten Preisen.

6. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Änderung der Speicheranlage, die dieses Sonderabkommen berührt - insbesondere eine Änderung der Anschlusswerte -, der Stadtwerke Münster GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor ihrer Ausführung mit der Stadtwerke Münster GmbH zu vereinbaren, damit eine entsprechende Anpassung des Sonderabkommens erfolgen kann.

7. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst zwölf Monate und verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, solange er nicht von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Allgemeine Bedingungen

Ergänzend finden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungsabkommen der Stadtwerke Münster GmbH (AGB)“ Anwendung. Soweit dieser Vertrag oder die AGB nichts Abweichendes vorsehen, gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist“ und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur StromGVV“ in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB, die „Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV“ sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur StromGVV“ sind diesem Auftrag beigelegt und können zusätzlich unter www.stadtwerke-muenster.de abgerufen und in wiederabgabefähiger Form gespeichert werden oder in unserem Service-Center am Hafenplatz 1, 48155 Münster, eingesehen werden.

9. Aufgabenerfüllung durch Dritte

Die Stadtwerke Münster sind berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen. Die Übertragung von Daten an Dritte, derzeit z. B. zur Erstellung der Abrechnung sowie im Bereich des Zähl- und Messwesens, erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, Tel. 0251.694-1234; Fax. 0251.694-1111, www.stadtwerke-muenster.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einem mit der Post versandten Brief, einem Telefax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-muenster.de/privatkunden/widerruf elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -